

Kammer berät – Akku lädt

Mit neuer Energie starten Handwerker nach einem Termin am Holstenwall – speziell wenn sie e-mobil unterwegs sind. Dafür steht jetzt vor der Handwerkskammer eine Ladesäule parat.

Schnell vor der Tür den Akku aufladen – und sich im Servicecenter beraten lassen: Bei der Handwerkskammer ist das nun jederzeit möglich. Hamburgs Wirtschaftsminister Frank Horch und Kammerpräsident Josef Katzer weihen jetzt offiziell die Ladesäule für Elektrofahrzeuge am Holstenwall 12 ein. Passend dazu stellte das Energieunternehmen Vattenfall eine in Kooperation mit der Handwerkskammer aufgelegte Handwerkerladekarte vor (mehr im Kasten rechts). Eine Aufladung ist aber auch mit Ladekarten jedes anderen Strom-anbieters möglich.

Finanziert hat die Ladesäule Bio-Bäcker Thomas Effenberger, der seine gesamte Firmenflotte auf Elektromobile umgestellt hat. Effenberger fuhr mit einem elektrobetriebenen Sportwagen zum Termin vor und hatte zu Demonstrationszwecken Ladekarte und Ladekabel dabei.



Das Netz wird dichter: Senator Frank Horch und Präsident Josef Katzer (l.) weihen die Ladesäule vor der Handwerkskammer Hamburg offiziell ein.



Das Ladekabel immer dabei: Bio-Bäcker und Sponsor Thomas Effenberger.

Poleposition bei E-Mobilität

Horch ordnete das Projekt in den Zusammenhang der Energiewende ein: „Es ist das beste Beispiel einer praktischen Maßnahme, wie wir die Stadt bei diesem Thema nach vorn entwickeln.“ Wo, wie in Hamburg, die Wirtschaft prosperiere, nehme der Verkehr zu. Um trotzdem die Luft so rein wie möglich zu halten, seien Verbote ungeeignet. Stattdessen müsse die Bereitschaft zum Umstieg auf schadstoffarme Mobilität gefördert werden. „Das Handwerk nimmt hier eine Poleposition ein“, stellte Horch fest. Sein Lob zielte auf die von Katzer ins Leben gerufene Initiative „1.000 Elektrofahrzeuge für das Hamburger Handwerk“. Aus Sicht des Senators der richtige Ansatz: „Ohne dieses Wir-Gefühl geht es nicht!“ Für 466 E-Mobile gibt es feste Anwärter, die Schornsteinfeger haben ihren Fuhrpark schon zu zehn Prozent umgestellt. Die Unternehmer, die Interesse angemeldet haben, legen großen Wert darauf, dass ausreichend Ladepunkte zur Verfügung stehen, berichtete Katzer. 200 existieren derzeit in Hamburg, für den Bau-

stelleneinsatz hält Vattenfall zusätzlich zwei mobile Schnellladestationen bereit. Bedenken, die Reichweite der E-Mobile sei zu gering, relativierte Katzer mit dem Hinweis, dass drei Viertel der Unternehmen höchstens 140 Kilometer je Tag und Fahrzeug zurücklegen – für E-Mobile kein Problem mehr. Und: „Die Akkutechnik entwickelt sich mit Riesenschritten weiter.“

Von „guten Erfahrungen mit der Zuverlässigkeit“ der E-Antriebe sprach Thomas Effenberger. Für den Bäcker steht fest: „Nachhaltigkeit macht richtig Spaß!“ ■ cfo

► INFO-VERANSTALTUNG

Informationen und Probefahrten mit E-Mobilen, Mittwoch, 25.6.2014, 17 Uhr, Kasserie- und Lackzentrum Schlede, Cursacker Neuer Deich 33, Hamburg-Bergedorf; Anmeldung: ZEWUmobil+, 040 35905-505, E-Mail: lkoenecke@hwk-hamburg.de

:: HANDWERKERLADEKARTE

Einen Monat lang kostenlos ihr E-Mobil aufladen und so die Funktionalität testen – das können die ersten 100 Nutzer der Handwerkerladekarte von Vattenfall. Die Karten können an allen öffentlich zugänglichen Hamburger Ladesäulen eingesetzt werden, darüber hinaus in Berlin und weiteren Städten. Eine Kündigung nach dem Probemonat ist nicht erforderlich, die Karte wird automatisch deaktiviert. Entscheidet sich der Nutzer für einen Vertrag, kann er die Ladekarte weiter gebrauchen und erhält quartalsweise eine Abrechnung mit detaillierten Angaben zu den Ladevorgängen. Die Handwerkerladekarte ist zu beziehen beim Umweltprojekt der Handwerkskammer ZEWUmobil+, Tel. 040 35905-505, E-Mail: lkoenecke@hwk-hamburg.de ■

FOTOS: KOSSE/INWA, HAMBURG

STEUERN SPAREN MIT KRANKHEITSKOSTEN

Das deutsche Steuerrecht ist umfangreich, sodass viele Bürger gar nicht genau wissen, welche Ausgaben bei der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt anerkannt werden und steuermindernd wirken. Die IKK classic weist deshalb auf einen Posten hin, der bei der Auflistung der außergewöhnlichen Belastungen nicht vergessen werden sollte: die privaten Krankheitskosten.

Das sind Kosten, die bei einer ärztlichen Verordnung entstehen, aber nicht von der Krankenkasse übernommen werden dürfen, also aus eigener Tasche bezahlt werden müssen. Der Fiskus erkennt eine ganze Reihe von Krankheitsausgaben als außergewöhnliche Belastungen an. In der Regel reicht es aus, dem Finanzamt eine vor Entstehung der Kosten ausgestellte ärztliche Verordnung und den entsprechenden Zahlungsnachweis vorzulegen. Hat das Finanzamt Zweifel an der Notwendigkeit einer Ausgabe, kann es allerdings verlangen, dass ein amtsärztliches Attest vorgelegt wird.

Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich im § 33 EStG. Dort sind auch die zumutbaren Belastungsgrenzen aufgelistet, bis zu deren Überschreitung Ausgaben keinen Einfluss auf die Steuerlast haben. Je nach Höhe der steuerpflichtigen Einnahmen, Steuerklasse und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder variiert diese Grenze zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Deshalb sollten alle Familienmitglieder ihre Belege über das Jahr sammeln. Steht dann die Steuererklärung an, kann schnell ermittelt werden, ob die Belastungsgrenze überschritten wurde.

BEISPIELE FÜR KRANKHEITSKOSTEN

Sie können bei Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Quittung bei der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden:

BEHANDLUNGSKOSTEN: Honorare für Ärzte, Zahnärzte, Kieferorthopäden und Psychotherapeuten, auch wenn Methoden angewandt werden, die nicht von der Krankenkasse anerkannt sind (zum Beispiel alternative Heilformen wie TCM und die Bioresonanztherapie) oder für die Behandlung durch Heilpraktiker.



Wer im Krankheitsfall Belege sammelt, kann Steuern sparen: etwa für Ausgaben bei Psychotherapie, Heilbehandlungen oder Arzneimitteln.

Kosten für Heilbehandlungen wie Massagen, Krankengymnastik und Ergotherapie. Ausgaben für Behandlungskosten, die bei einem Auslandsaufenthalt angefallen sind.

GESETZLICHE EIGENANTEILE: Alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zuzahlungen bei Leistungen, die die Gesetzliche Krankenversicherung zahlt (z. B. bei Medikamenten oder Heil- und Hilfsmitteln wie Krankengymnastik oder orthopädische Schuhe).

ARZNEIMITTEL: Verschreibungsfähige und frei verkäufliche Arzneimittel (Bagatellarzneien, Stärkungsmittel), auch die Pille zur Empfängnisverhütung, Medikamente zur Steigerung der Lebensfreude und Mittel zur Suchtbekämpfung.

FAHRTKOSTEN: Kosten für notwendige Fahrten zur ambulanten und stationären Behandlung sowie zu medizinischen Therapien.

Sogar Besuchsfahrten ins Krankenhaus zu dort aufgenommenen Angehörigen können berücksichtigt werden, wenn der Besuch für die Heilung notwendig ist. Bei der Steuerlastberechnung werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels angesetzt, Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

WEITERE BEISPIELE: Kosten, die bei Zahnersatz (z. B. Kronen, Brücken und Prothesen) entstehen, Ausgaben für Brillen und Kontaktlinsen, auch Aufwendungen für Hörgeräte und die notwendigen Batterien.

BITTE BEDENKEN SIE AUCH: Im Gegensatz zu den privaten Krankheitskosten sind Boni, Prämien und Beitragsrückerstattungen (z. B. aus Wahltarifen) der Krankenkassen steuerpflichtig und mindern die Sonderausgaben. (IKK)